

Faktenblatt Nr. 1: Allgemeine Informationen

- > Allgemeine Informationen
- > Rechtsgrundlagen
- > Organisation

Stand 12.11.2021

Allgemeine Informationen

Stilllegung von Kernanlagen

Die Stilllegung umfasst vorbereitende Arbeiten bis hin zur Demontage der Anlage, Dekontamination der Teile und des Geländes.

Entsorgung der radioaktiven Abfälle

Die Entsorgung umfasst alle Tätigkeiten im Umgang mit radioaktiven Abfällen (u.a. die Konditionierung und Zwischenlagerung) bis zum Einschluss in ein geologisches Tiefenlager.

Gesamtkosten für die Stilllegung und die Entsorgung

Die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten hat die VK STENFO auf Basis der Kostenstudie 2016 (KS16) festgelegt. Sie betragen total CHF 23.856 Milliarden: CHF 3'779 Milliarden für die Stilllegung und CHF 20.077 Milliarden für die Entsorgung.

Laufende Kosten

Entsorgungskosten, die vor endgültiger Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke anfallen, werden von den Betreibern laufend bezahlt (z.B. für Forschungs- und Vorbereitungsarbeiten, Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente, Erstellung Zentrales Zwischenlager, Beschaffung von Transport- und Lagerbehältern). Dieser Anteil beläuft sich gemäss den Kostenstudien 2016 bis zum kalkulatorischen Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme der KKW auf rund CHF 7.6 Milliarden. Davon haben die Betreiber bis Ende 2020 rund CHF 6.1 Milliarden bezahlt. Der Rest fällt bis zur Ausserbetriebnahme der Werke an und wird von den Betreibern ebenfalls aus den laufenden Rechnungen beglichen.

Stand Fonds per 31. Dezember 2020

Das angesammelte Kapital (Istwert) betrug per 31. Dezember 2020 beim Stilllegungsfonds CHF 2.822 (Sollwert CHF 2.623) Milliarden und beim Entsorgungsfonds CHF 6.030 (Sollwert CHF 5.361) Milliarden.

Ansprüche, Leistungen der Fonds und Nachschusspflicht

Die gesetzliche Kostentragungspflicht des Betreibers ist im KEG festgehalten (Art. 27 Abs. 2 Bst. f, Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 77 Abs. 3 KEG). Demnach hat der Betreiber eines Kernkraftwerks die Finanzierung der Stilllegung seiner Anlage sicherzustellen und die Kosten für die Entsorgung der Abfälle aus seiner Anlage zu bezahlen. Die Ansprüche, Leistungen der Fonds sowie die Nachschusspflicht sind im KEG im Detail geregelt (Art. 77 – 80 KEG). Die beitragspflichtigen Betreiber der KKW haben gegenüber den Fonds einen Anspruch im Umfang der von ihnen geleisteten Beiträge, einschliesslich des Kapitalertrags und abzüglich des Aufwands (Art. 78 Abs. 1 KEG). Gemäss KEG tragen die Betreiber das Kosten- wie auch das Anlagerisiko. Allfällige Mehrkosten für Stilllegung und Entsorgung wie auch Minderrenditen, wenn diese nicht von den Fonds gedeckt werden können, sind durch die Betreiber auszugleichen. Es gilt folgende Haftungskaskade:

Haftungskaskade

Fonds und Ansprüche der Anlageinhaber/Beitragspflichtigen (Art. 77 u. 78 KEG)

Der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds stellen die Finanzierung sicher. Die Eigentümer von Kernanlagen leisten Beiträge an die Fonds.

Die beitragspflichtigen Betreiber der KKW haben gegenüber den Fonds einen Anspruch im Umfang der von ihnen geleisteten Beiträge, einschliesslich des Kapitalertrags und abzüglich des Aufwands.

Anlageninhaber/Beitragspflichtiger (Art. 79 Abs. 1 KEG)

Reichen die Ansprüche gegenüber dem Fonds nicht aus, sind die Kosten durch Eigenmittel zu decken.

Leistungen der Fonds (Art. 79 Abs. 2 KEG)

Reichen die Eigenmittel nicht aus, deckt der Fonds die verbleibenden Kosten mit den gesamten Mitteln.

Rückzahlungspflicht des Anlageinhabers/Beitragspflichtigen (Art. 80 Abs. 1 KEG)

Der Beitragspflichtige muss dem Fonds den Differenzbetrag inkl. Zins zurückbezahlen.

Nachschusspflicht der übrigen Beitragspflichtigen und Anspruchsberechtigten (Art. 80 Abs. 2 KEG)

Kann der Nachschusspflichtige den Differenzbetrag nicht rückerstatten, sind die Nachschüsse durch die übrigen Beitragspflichtigen im Verhältnis ihrer Beiträge zu decken.

Kostenbeteiligung des Bundes (Art. 80 Abs. 4 KEG)

Sind die Nachschüsse für die übrigen Beitragspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, entscheidet die Bundesversammlung über eine Kostenbeteiligung des Bundes.

Auszahlung von Fondsmitteln

Die VK STENFO legt den Kreditrahmen für die Auszahlung von Fondsmitteln für die nachfolgende fünfjährige Veranlagungsperiode auf Basis der festgelegten voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten fest. Die Betreiber beantragen mittels eines jährlich einzureichenden Kostenplans die Auszahlung von Fondsmitteln. Der Kostenplan wird durch den Kostenausschuss (KA) STENFO plausibilisiert und überprüft. Die Genehmigung des Kostenplans erfolgt durch die VK STENFO. Auf Basis des Kostenplans erfolgen Akontozahlungen (80%) an die Betreiber. Die Betreiber reichen eine Jahresendabrechnung ein, die durch den KA STENFO geprüft wird. Die Genehmigung der Jahresendabrechnung erfolgt durch die VK STENFO. Auf dieser genehmigten Jahresendabrechnung erfolgt der Ausgleich des Differenzbetrages.

Rückerstattung von Fondsmitteln

Überschüssiges Fondskapital wird den Beitragspflichtigen nach der Schlussabrechnung nach Artikel 78 Absatz 2 KEG zurückerstattet.

Rechtsgrundlagen

Der Stilllegungsfonds für Kernanlagen und der Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke wurden am 1. Januar 1984 respektive am 1. April 2000 mit Sitz in Bern errichtet. Die beiden Fonds sind dem UVEK zugeordnet und gehören zu den dezentralisierten Verwaltungseinheiten (Art. 2 Abs. 3 RVOG) der Bundesverwaltung mit rechtlicher Selbständigkeit (Art. 7a Abs. 1 Bst. c sowie Anhang 1 Bst. B Ziff. VII.2.2.2 RVOV).

Stilllegungsfonds für Kernanlagen

Der Stilllegungsfonds stellt die Finanzierung der Stilllegungskosten sicher (Art. 77 Abs. 1 KEG). Stilllegungskosten entstehen bei der Stilllegung und dem Abbruch von ausgedienten Kernanlagen sowie bei der Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle. Ungefähr 10 bis 15 Jahre nach der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebs (EELB) ist die Stilllegung einer Kernanlage abgeschlossen.

Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke

Der Entsorgungsfonds stellt die Finanzierung der Entsorgungskosten sicher (Art. 77 Abs. 2 KEG). Als Entsorgungskosten gelten alle Kosten, die für die Entsorgung der radioaktiven Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente nach EELB bis zum Verschluss des geologischen Tiefenlagers in rund 100 Jahren anfallen. Kosten für die Entsorgung, welche im Leistungsbetrieb (vor der EELB anfallen) werden von den Betreibern selbst getragen. Hierfür werden entsprechende Rückstellungen gebildet (Art. 19 SEFV).

Grundauftrag STENFO

Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und Entsorgung gemäss Art. 77 KEG und SEFV.

Verursacherprinzip

Die beiden Fonds werden durch die Beiträge der Eigentümer einer Kernanlage oder eines Kernkraftwerks geäufnet, so dass damit sämtliche anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten gedeckt werden können (Art. 77 Abs. 3 KEG i.V.m. Art. 6 SEFV).

Beitragspflichtige Anlageinhaber und ZWILAG

Die folgenden Eigentümer von Kernanlagen (mit Ausnahme der ZWILAG) leisten Beiträge an den Stilllegungs- und an den Entsorgungsfonds (Art. 77 Abs. 3 KEG):

Standort	Anlageeigentümer	Abkürzung	Leistungsbetrieb
Mühleberg	BKW Energie AG	KKM	1971 – 2019
Beznau	Axpo Power AG	KKB I & II	1970 – unbefristet
Gösgen	Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG	KKG	1979 – unbefristet
Leibstadt	Kernkraftwerk Leibstadt AG	KKL	1984 – unbefristet
Würenlingen	Zwischenlager Würenlingen AG	ZWILAG	

Tabelle 1: Übersicht der Schweizer Kernkraftwerke (mit gemeinsam getragenen Zwischenlager).

Kernenergiegesetz (KEG)

Das KEG (SR 732.1) regelt die friedliche Nutzung der Kernenergie. Es bezweckt insbesondere den Schutz von Mensch und Umwelt vor ihren Gefahren. Die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und der Entsorgung ist auf Gesetzesebene in Art. 70 ff KEG definiert.

Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV)

Die SEFV (SR 732.17) präzisiert die im KEG vorgesehene Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und der Entsorgung sowie Organisation und Funktionsweise des Stilllegungsfonds und des Entsorgungsfonds.

Organisation

Die Organe des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sind die Verwaltungskommission VK, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle. Die Mitglieder der VK STENFO sowie die Revisionsstelle werden vom Bundesrat jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Geschäftsstelle wird von der VK STENFO eingesetzt. Mitarbeitende des UVEK und des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats ENSI sind als Mitglieder der Verwaltungskommission oder deren Ausschüsse nicht wählbar. Mit diesen Bestimmungen wird eine strikte Gewaltentrennung zwischen den Fonds und den Aufsichtsbehörden bzw. dem Regulator gewährleistet.

Verwaltungskommission VK

Die vom Bundesrat gewählte VK STENFO setzte sich per 31.12.2020 wie folgt zusammen:

- Präsident: Raymond Cron, unabhängig
- Vizepräsident: Dr. Michaël Plaschy, Alpiq Suisse SA
- Corina Albertini, unabhängig
- Elisabeth Beéry, unabhängig
- Bernhard Berger, unabhängig
- Urs Eggenberger, Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, unabhängig
- Andy Heiz, Axpo Power AG
- Irène Messerli, unabhängig
- Dr. Christof Strässle, unabhängig
- Dr. Suzanne Thoma, BKW AG

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bei der ATAG Wirtschaftsorganisationen AG in Bern domiziliert. Für STENFO sind hauptsächlich folgende Mitarbeitende tätig:

- Dr. Peter Erni, Geschäftsführer
- Michael Brügger, Stv. Geschäftsführer
- Peter Gasser, Verantwortlicher Finanzen/Anlagen

Revisionsstelle

Der Bundesrat hat für die Amtsperiode 2020 – 2023 die Revisionsstelle Pricewaterhouse-Coopers AG in Bern, gewählt.

Verwaltungskommissionsausschuss VKA

Der VKA STENFO setzte sich per 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

- Raymond Cron, Präsident, Vorsitz
- Dr. Michaël Plaschy, Vizepräsident
- Elisabeth Beéry, Vorsitzende des Kostenausschusses
- Dr. Christof Strässle, Vorsitzender des Anlageausschusses

Aufsichtsbehörde

Bundesamt für Energie (BFE)